



Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 EU-VO 1370/2007 für das Jahr 2018

Gesamtbericht über gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers für das Jahr 2018

Die Stadt Kolbermoor ist gemäß Art. 9 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) zuständiger Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr. Nach der Verordnung des Landkreises Rosenheim über die Übertragung der Aufgabe „Stadtverkehr Kolbermoor“ nach Art. 9 BayÖPNVG vom 19. Juni 2013 umfasst die Aufgabenträgerschaft die Planung, Organisation und die Sicherstellung für den Stadtverkehr Kolbermoor. Andere Linienverkehre, die das Gebiet der Stadt Kolbermoor berühren, sind von dieser Verordnung nicht betroffen.

Gem. Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist die Stadt Kolbermoor als zuständiger Aufgabenträger verpflichtet, einmal jährlich einen Gesamtbericht über die im Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu veröffentlichen. Dieser Verpflichtung kommt die Stadt Kolbermoor hiermit nach.

Zuständige Behörde: Stadt Kolbermoor
Rathausplatz 1
83059 Kolbermoor
www.kolbermoor.de

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung:

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist die Durchführung des Verkehrs auf den Linien des Stadtbusbetriebes der Stadt Kolbermoor. Die Stadt Kolbermoor führt diese Verpflichtung selbst im Rahmen eines kommunalen Regiebetriebes durch. Der Durchführung liegen Fahrpläne zugrunde. Diese sind im Internet veröffentlicht unter <https://www.kolbermoor.de/service/stadtbus.html>.

Qualitätsanforderungen hinsichtlich Raum, Zeit und Häufigkeit:

Der Stadtbus verkehrt im Stadtgebiet der Stadt Kolbermoor mit einer Nordlinie und einer Südlinie. Er bedient die Gebiete, die nicht bereits durch überregionale Linien des öffentlichen Personennahverkehrs erschlossen sind. Der Stadtbus bindet die Wohngebiete an die innerstädtischen Geschäftszentren und an die Schulen an. Er verkehrt von montags bis freitags in der Zeit von ca. 6 Uhr bis ca. 19 Uhr und samstags von ca. 8 Uhr bis ca. 18 Uhr. Der Stadtbus fährt ca. im 30 – 45-Minuten-Takt, samstags ca. im 90 Minuten-Takt. Die Gebiete Mietrachinger Str. und Aiblinger Au werden durch eine Rufbushaltestelle angebunden. Für Vorschulkinder und Schulkinder finden an Schultagen Beförderungen außerhalb des allgemeinen ÖPNV statt.

Beförderungsqualität:

Eingesetzt werden Midi-Busse mit Niederflertechnik, Kneeling. Die Fahrzeuge bieten Platz für einen Rollstuhl bzw. 2 Kinderwägen. Die Fahrzeuge haben eine Schulbusausstattung, Rückfahr sensoren und Rückfahrkamera. Sie sind mit Haltewunsch tasten und der optischen Anzeige „Wagen hält“ ausgestattet. Im Übrigen entsprechen sie den Qualitätsanforderungen der Förderbedingungen für Zuwendungen nach dem BayGVFG, Busförderung der Regierung von Oberbayern. Der Fahrplan ist so ausgestaltet, dass eine 100%ige Pünktlichkeit eingehalten werden kann, sofern nicht verkehrs-

oder witterungsbedingte Behinderungen auftreten. Die Fahrgäste gelangen über die Nordlinie und die Südlinie jeweils umstiegsfrei in die Stadtmitte zum Bahnhof bzw. in die Alte Spinnerei. Die Fahrgäste werden über Fahrplankästen, die städtische homepage und das Informationsblatt Stadtnachrichten informiert und haben zudem die Möglichkeit, sich persönlich im Rathaus zu den Öffnungszeiten des Bürgerbüros beraten zu lassen.

Weitere Qualitätsanforderungen:

Die eingesetzten Fahrerinnen und Fahrer haben die erforderliche Ortskenntnis, Kenntnis über die Tarifstruktur und beherrschen die deutsche Sprache. Sie sind fachlich qualifiziert, kundenorientiert und haben ein gepflegtes Erscheinungsbild (Arbeitskleidung). Sie nehmen regelmäßig an Schulungen (Unterweisungen, Erste-Hilfe- und Brandschutzschulungen) teil.

Betriebsleistung:

Die eingesetzten Fahrzeuge haben eine Betriebsleistung von 92.000 km/Jahr.

Ausgleichsleistungen:

Die Stadt Kolbermoor erhält öffentliche Zuschüsse nach Art. 20 und 27 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern. Darüber hinaus erhält die Stadt Erstattungen für die Fahrgeldausfälle für die Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personennahverkehr gem. SGB IX sowie Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Ausbildungsverkehr gem. § 45 a PBefG.

Der Stadtbus wird als Regiebetrieb innerhalb des kommunalen Haushaltes der Stadt Kolbermoor geführt und über die Stadt Kolbermoor finanziert. Der entsprechende haushalterische Unterabschnitt der Haushaltssatzung 2018 ist als Anlage 1 zu diesem Gesamtbericht veröffentlicht.